

Fakultät III für Rechtswissenschaft
Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach
ZGB III: Sachenrecht und Grundlagen des Erbrechts
(Frühjahrssemester 2010)

Examinatoren: Prof. Jörg Schmid und Prof. Paul Eitel
Zeitpunkt der Prüfung: 16. Juni 2010, 09.00 – 11.00 Uhr
Ort der Prüfung:
Matrikel-Nr.
Prüfungslauf-Nr.
Maturitätssprache

Punkte: Sachenrecht: Total:
Erbrecht: Note:

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **14 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer**, die Zusatzblätter zusätzlich mit **Seitenzahlen**.
2. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen. Es sind **alle Fragen** zu **beantworten**. Maximal sind **30 Punkte** erreichbar (**20 Punkte im Sachenrecht, 10 Punkte im Erbrecht**).
3. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit dem Gesetz zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
4. Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe «ZGB/OR» (Hrsg. Peter Gauch, 47. Aufl., Zürich 2008) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.
5. Für die Beantwortung der Fragen stehen **2 Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Prüfungsdauerverlängerung). Am Ende der Prüfung sind das eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort**, bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.
6. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich**. Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden. Geben Sie auf den Zusatzblättern deutlich an, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt. Unbeachtet bleibt auch ein allfälliger Entwurf, den Sie zusätzlich zur «Reinschrift» einreichen. Bitte schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Sachenrecht (Prof. Jörg Schmid)**Fall 1** [5 Punkte]

Studentin Sandra Studer ist Eigentümerin eines Gold-Colliers (Wert: Fr. 5'000.–), das sie von ihrer Mutter geschenkt erhalten hat. Für den Universitätsball vom 1. Juni 2010 hat Sandra Studer diesen Schmuck an ihre Kollegin Karin Koller ausgeliehen.

Frage 1.1 [2 Punkte]

Während des Universitätsballs wird das Gold-Collier gestohlen. Am 8. Juni 2010 erfährt Karin Koller, dass Dimitri Disler der Dieb ist und das Collier bei sich zu Hause aufbewahrt. Kann Karin Koller das Collier von Dimitri Disler herausverlangen? Wenn ja, wie hat sie vorzugehen?

(Pro memoria: Antworten begründen und belegen!)

Frage 1.2 [3 Punkte]

Wir nehmen an, Karin Koller hat das Collier wieder von Dimitri Disler erhalten. Weil Karin jedoch dringend ausstehende Mietzinse bezahlen muss (der Vermieter hat bereits Nachfrist wegen Zahlungsverzugs angesetzt und die Kündigung angedroht; Art. 257d OR), gibt sie den Schmuck nicht an Sandra zurück, sondern verkauft ihn am 15. Juni 2010 an Juwelier Jules Junker zum Preis von Fr. 2'000.–. Kann Sandra Studer das Collier von Jules Junker zurückverlangen? Wenn ja, wie hat sie vorzugehen?

Fall 2 [15 Punkte]

Die beiden Schwestern Lara und Melanie Lehner sind je zur Hälfte Miteigentümerinnen des Grundstücks Nr. 350, GB Emmen (Zweifamilienhaus mit grossem Garten). Beide Schwestern wohnen in diesem Haus.

Frage 2.1 [3 Punkte]

Nachbar Nils Naumann, Eigentümer der östlich angrenzenden Parzelle Nr. 351, interessiert sich dafür, auf dem Grundstück Nr. 350 eine Doppelgarage errichten zu dürfen; auf Anraten seiner Bank möchte Naumann ein dingliches Recht von 40 Jahren Dauer haben, das er weiter übertragen könnte; er bietet dafür ein Entgelt von Fr. 800.– pro Jahr. Die Schwestern Lehner sind damit einverstanden. Wer muss wo (bei welcher Stelle) was tun, damit das von Naumann gewünschte Recht als dingliches Recht entsteht? Wann genau entsteht das dingliche Recht (welches)?

Frage 2.2 [3 Punkte]

Wir nehmen an, der zuständige Grundbuchverwalter weigere sich, ein solches Recht einzutragen. Mit Verfügung vom 4. Juli 2010 teilt er den Beteiligten zur Begründung mit, Lara Lehner sei nun schon über 75 Jahre alt und seines Erachtens bei den hier zur Diskussion stehenden Geschäften urteilsunfähig gewesen.

Wer kann was gegen diesen Entscheid des Grundbuchverwalters tun? Wie sind die Erfolgchancen?

Frage 2.3 [3 Punkte]

Wir nehmen nun an, das von Naumann gewünschte Recht ist am 15. Juni 2010 entstanden. Nun kommen die Schwestern Lehner zu Ihnen und möchten von Ihnen wissen, was nach Ablauf der vereinbarten 40 Jahre Dauer rechtlich gilt, und ob insbesondere Nils Naumann dann verpflichtet ist, die Doppelgarage wieder abzurechen und den ursprünglichen Zustand des Grundstücks (Garten) wieder herzustellen. Was antworten Sie ihnen?

Frage 2.4 [3 Punkte]

Auf dem Grundstück Nr. 350, GB Emmen, der Schwestern Lara und Melanie Lehner lastet gemäss Grundbuch eine Grundpfandverschreibung im Betrag von Fr. 300'000.– nebst maximal 9 Prozent Zins zu Gunsten der Raiffeisenkasse Emmen (begründet am 13. Mai 1999), und zwar im zweiten Rang. Die Pfandverschreibung dient zur Sicherung eines Darlehens im Betrag von Fr. 270'000.–, das die Schwestern Lehner gemeinsam aufgenommen hatten. Im ersten Rang besteht eine Grundpfandverschreibung der Credit Suisse AG, Luzern, im Betrag von Fr. 400'000.– nebst maximal 9 Prozent Zins (zur Sicherung eines Kredits von Fr. 360'000.–).

Die Schwestern Lehner haben die Darlehenszinsen der Raiffeisenkasse Emmen seit einiger Zeit nicht mehr bezahlt, weshalb die Raiffeisenkasse ihnen das Darlehen gekündigt hat. Nun möchte die Raiffeisenkasse „von ihrem Pfandrecht Gebrauch machen“. Wie hat sie vorzugehen, und wie ist – im Blick auf die beiden „Ränge“ – die Rechtslage der beiden beteiligten Banken (Raiffeisenkasse Emmen und Credit Suisse AG, Luzern)?

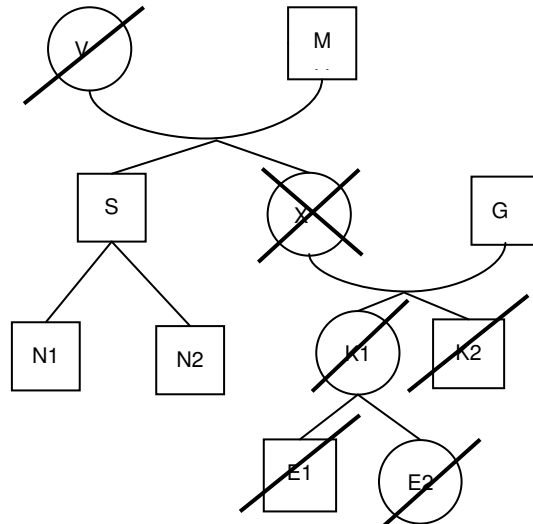
Frage 2.5 [3 Punkte]

In letzter Minute gelingt es Melanie Lehner, die ausstehenden Zinsschulden der Raiffeisenkasse Emmen zu bezahlen, worauf sich diese zur Weiterführung des Darlehens bereit erklärt. Melanie hat nun aber „genug“ vom Grundstück in Emmen und verkauft – ohne ihrer Schwester etwas davon zu sagen – mit öffentlich beurkundetem Kaufvertrag ihren Miteigentumsanteil (50 Prozent an Grundstück Nr. 350) zum Preis von Fr. 500'000.– an Karl Kaufmann, der am 4. August 2010 im Grundbuch als neuer (Mit-) Eigentümer eingetragen wird. Als Lara Lehner dies am 6. August 2010 erfährt, ist sie damit gar nicht einverstanden, denn sie hätte Melanies Miteigentumsanteil gerne selber erworben (und dazu auch die finanziellen Mittel von ihrem Sohn Simon zur Verfügung gestellt erhalten). Was kann Lara Lehner unternehmen?

Erbrecht (Prof. Paul Eitel)

Fall 3 [1 Punkt]

Der Erblasser X hinterlässt seine Ehegattin G und als einzige Verwandte (vgl. nachstehende Skizze): Seine Mutter M, seine Schwester S sowie deren Kinder N1 und N2 (Nichten des X); alle Nachkommen des X (nämlich seine beiden Kinder K1 und K2 sowie seine Enkel E1 und E2, die Kinder von K1) sowie sein Vater V sind vorverstorben.



Aufgabe: Setzen Sie in der nachstehenden Tabelle die gesetzlichen Erbteile und die Pflichtteile aller entsprechend berechtigten Personen jeweils in Bruchteilen oder Prozentsätzen des Nachlasses ein (Achtung: nicht allen aufgeführten Personen stehen gesetzliche Erbteile / Pflichtteile zu; die Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist nicht erforderlich).

	gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil
Vater V		
Mutter M		
Ehegattin G		
Kind K1		
Enkel E1		
Enkel E2		
Kind K2		
Schwester S		
Nichte N1		
Nichte N2		

Fall 4 [5 Punkte]

Grundsachverhalt: Max und Frieda Graber sind seit vielen Jahren miteinander verheiratet. Sie haben keine Verwandten. Kurz nach ihrer Heirat schlossen sie einen Erbvertrag miteinander ab; darin setzte jeder Ehegatte den anderen als seinen Alleinerben ein. Ein paar Jahre später vereinbarten die Ehegatten schriftlich (ohne Beizug irgendwelcher Drittpersonen) die Aufhebung ihres Erbvertrags. Hernach errichtete Max Graber ein öffentliches Testament. Darin ordnete er an: „Mein Ferienhaus in Davos bekommt mein lieber Kollege Karl Kunz. Meinen Audi bekommt mein Büropartner Peter Portmann. Den Rest meines Nachlasses bekommt meine liebe Frau Frieda.“ Nun ist Max Graber verstorben.

Frage 4.1 [0.5 Punkte]

Welche Verfügungsarten beinhaltet das Testament von Max Graber (Hinweis: Kurzantworten genügen; Angaben der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und Begründungen sind nicht erforderlich)?

- Zu Gunsten von Karl Kunz:
- Zu Gunsten von Peter Portmann:
- Zu Gunsten von Frieda:

Frage 4.2 [0.5 Punkte]

Haben die Ehegatten Graber ihren Erbvertrag gültig aufgehoben?

Frage 4.3 [2 Punkte]

Ergänzung des Grundsachverhalts: Wir nehmen an, dass die Ehegatten Graber ihren Erbvertrag gültig aufgehoben haben. Zusätzlich stellt sich heraus, dass bei der Errichtung des öffentlichen Testaments die Ehefrau von Karl Kunz als eine der beiden Zeuginnen fungierte.

Peter Portmann und Frieda Graber wollen die Verfügung zu Gunsten von Karl Kunz anfechten - mit welchem Rechtsbehelf und mit welchen Erfolgsaussichten (Hinweis: Die Verletzung von Pflichtteilsansprüchen ist nicht zu prüfen)?

Frage 4.4 [0.5 Punkte]

Ergänzung des Grundsachverhalts: Inzwischen ist der Erbgang nach dem Ableben von Max Graber abgeschlossen. Kurze Zeit später stirbt auch Frieda Graber. Sie war bis zuletzt voll Verfügungsfähig und hatte zwei Testamente errichtet, ein öffentliches und ein eigenhändiges. Im öffentlichen Testament vom 10.3.2010 ordnete Frieda Graber an: „Meinen ganzen Nachlass vererbe ich meiner lieben Nachbarin Nina Nuber.“ Es stellt sich allerdings heraus, dass bei der Beurkundung keine Zeugen beigezogen worden sind. Im eigenhändigen Testament ordnete Frieda Graber an: „Meinen ganzen Nachlass vermache ich der Stadt Luzern.“ Allerdings enthält dieses Testament kein Errichtungsdatum.

Welche Verfügungsarten beinhalten die beiden Testamente von Frieda Graber (Hinweis: Kurzantworten genügen; Angaben der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und Begründungen sind nicht erforderlich)?

- Zu Gunsten von Nina Nuber:

- Zu Gunsten der Stadt Luzern:

Frage 4.5 [1.5 Punkte]

Wer bekommt was, wenn alle Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

Fall 5 [4 Punkte]

Grundsachverhalt: Der verwitwete Erblasser X hinterlässt seine drei Töchter Anna, Barbara und Carla sowie 420'000. X hat weder ein Testament noch einen Erbvertrag errichtet. Acht Jahre vor seinem Tod hatte X seiner Tochter Anna ein Baulandgrundstück im Wert von damals 30'000 geschenkt. Die Schenkung erfolgte anlässlich der Verehelichung von Anna, in der Absicht, Anna damit zu gegebener Zeit, in ca. zehn Jahren, den Bau eines Hauses für ihre Familie zu ermöglichen. Heute, im Zeitpunkt des Todes von X, hat das Baulandgrundstück einen Wert von 60'000.

Frage 5.1 [2 Punkte]

Wer hat „unter dem Strich“ wertmässig wie viel, wenn alle Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen (Hinweis: Die Verletzung von Pflichtteilsansprüchen ist nicht zu prüfen)?

Frage 5.2 [2 Punkte]

Ergänzung des Grundsachverhalts: Wir nehmen zusätzlich an, X habe anlässlich der Schenkung des Baulandgrundstücks an seine Tochter Anna formgültig angeordnet, Anna habe die Schenkung zwar gegenüber Barbara auszugleichen, nicht aber gegenüber Carla. Hinzu kommt weiter, dass Anna kurze Zeit vor ihrem Vater X verstorben und zu gleichen Teilen von ihrem Gatten Gustav (dem Schwiegersohn von X) und ihrem einzigen Kind Kurt (dem Enkel von X) beerbt worden ist.

Wer hat „unter dem Strich“ wertmässig wie viel, wenn alle Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen (Hinweis: Die Verletzung von Pflichtteilsansprüchen ist nicht zu prüfen)?

(Ende des Fragebogens)